

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Werner Hoyer, Jürgen Koppelin, Dirk Niebel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 15/4776 –**

### **Bewältigung der Konversionslasten ehemaliger Kasernen und Übungsplätze der Bundeswehr**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Umsetzung des Ressortkonzepts des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) vom 2. November 2004 hat die Schließung von 105 Bundeswehrstandorten bis zum Jahre 2010 zur Folge. Die davon betroffenen Kommunen und Länder haben erhebliche volkswirtschaftliche Konsequenzen und tief greifende arbeitsmarkt- und strukturpolitische Einschnitte zu verkraften, da sich in den Standortgemeinden spezielle, auf die Bundeswehr ausgerichtete Wirtschaftsstrukturen entwickelt haben. Deshalb bedarf es einer gezielten regional-ökonomischen Anpassung.

Bislang sind keine oder nicht hinreichende Nach- bzw. Umnutzungskonzepte der zu schließenden Liegenschaften der Bundeswehr vorhanden. Ein Großteil der zu schließenden Standorte ist mit Altlasten kontaminiert. Das Ausmaß ist oftmals noch völlig unklar, und wenn es im Einzelfall detailliert erforscht ist, sind häufig die anfallenden Kosten nur schwer zu kalkulieren. Es ist im Interesse von Bund, Ländern und Kommunen, die zu schließenden Liegenschaften so schnell wie möglich einer Anschlussnutzung zuzuführen.

1. Gibt es Überlegungen, bestehende Fachförderprogramme, wie beispielsweise die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstrukturen“, die Ziel-2-Gebietsförderung der EU-Strukturfonds oder die EAP-Regionalprogramme für die Bewältigung der Konversionslasten auszuweiten bzw. zu intensivieren?

Die strukturpolitische Verantwortung für die Bewältigung der Konversionsfolgen liegt nach der föderalen Aufgabenverteilung des Grundgesetzes vorrangig bei den betroffenen Ländern und Gemeinden.

Die Regionen können zur Flankierung der Konversionslasten die zur Verfügung stehenden horizontalen Förderinstrumente, wie die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW), die Städtebauförderung

und die Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) und dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) aber auch die Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik, der Verkehrspolitik sowie der Mittelstands- und Existenzgründungsförderung zielgerichtet einsetzen.

Soweit Konversionsstandorte in den bis Ende 2006 beihilferechtlich von der EU-Kommission genehmigten Fördergebieten der GRW liegen (dies ist bei 54 % der Fall), können dort mit den zur Verfügung stehenden Mitteln sowohl Investitionen der gewerblichen Wirtschaft zur Schaffung neuer bzw. zur Sicherung bestehender Dauerarbeitsplätze, als auch Investitionen in den Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur unter anderem zur Erschließung von Gewerbeparks und zur Wiederherrichtung brachliegender Flächen gefördert werden. Daher sind sowohl die Konversion bisheriger militärischer Liegenschaften in Gewerbegebieten als auch Investitionen der gewerblichen Wirtschaft grundsätzlich förderfähig. Es liegt in der alleinigen Verantwortung der Länder, regionale Schwerpunkte und Prioritäten beim Einsatz dieser Fördermittel zu setzen.

Zur Bewältigung der Konversionslasten ist eine Ausweitung oder Intensivierung der Förderung im Rahmen der genannten Programme und auch des ERP-Programms nicht vorgesehen.

2. Durch welche Maßnahmen soll realisiert werden, dass die Liegenschaften vorrangig in die Verfügungsgewalt der Standortgemeinden überführt werden, damit diese in Zusammenarbeit mit den zuständigen Bundesbehörden Um- und Nachnutzungskonzepte entwickeln können?

Nach Ansicht der Bundesregierung ist es weder notwendig noch im Interesse der Kommunen, von der Bundeswehr freigegebene Liegenschaften überwiegend in die Verfügungsgewalt der Kommunen zu überführen. Durch die Veröffentlichung des Stationierungskonzepts sind die Kommunen bereits jetzt in der Lage, sich im Rahmen ihrer Planungshoheit auf die anstehenden Veränderungen vorzubereiten und Nutzungskonzepte für die frei werdenden Liegenschaften zu entwickeln.

Im Fall einer Übertragung von Liegenschaften an die Kommunen oder Länder müssten diese das Risiko der Verwertung, aber auch die zum Teil erheblichen Vorhaltekosten, die Verkehrssicherungspflicht und ggf. die Beseitigung der Folgen von Vandalismus übernehmen, die ansonsten bis zu einer Verwertung durch den Bund als Eigentümer getragen werden.

3. Ist eine Änderung des § 63 Abs. 3 Bundeshaushaltsordnung (BHO) möglich, die den Anforderungen des EU-Beihilferechts genügt und eine Veräußerung der Liegenschaften unter dem Verkehrswert ermöglicht?

Die Bundesregierung sieht keine Notwendigkeit für eine Änderung des § 63 Abs. 3 BHO im Hinblick auf Veräußerungen unter dem vollen Wert.

§ 63 BHO bietet bereits in seiner derzeitigen Fassung Möglichkeiten, von der Veräußerung zum vollen Wert abzuweichen.

Dies sind

- nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO die Zulassung der unentgeltlichen oder ermäßigten Abgabe in einem Haushaltsvermerk und
- nach § 63 Abs. 4 BHO die Ausnahmen bei „Geringwertigkeit“ oder „besonderem Bundesinteresse“.

Eine vergünstigte Abgabemöglichkeit von Liegenschaften dürfte im Regelfall eine notifizierungs- und genehmigungspflichtige staatliche Beihilfe im Sinne

von Artikel 87 Abs. 1 EG-Vertrag darstellen. Liegt eine Beihilfe vor, ist sie der Kommission zu notifizieren, wenn sie nicht unter eine der vier Freistellungsverordnungen fällt (KMU, Ausbildung, Beschäftigung, De-minimis). Auf der Grundlage der Notifizierung und des sich anschließenden Beihilfekontrollverfahrens entscheidet die Kommission über die Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nach Artikel 87 Abs. 2 und 3 des EG-Vertrages. Ob und nach welcher Vorschrift die Rechtfertigung einer Beihilfe möglicherweise in Betracht kommt, hängt vom Einzelfall ab.

4. Besteht über die 1993 erhöhte Zuweisung des Umsatzsteueranteils um 2 % hinaus eine Verantwortlichkeit des Bundes als Verursacher der Altlasten trotz der föderalen Zuständigkeit der Länder und Kommunen für die Bewältigung von Altlasten, etwa auf Grund einer Treuepflicht des Bundes gegenüber den Bundesländern und Kommunen?

Ein Sachzusammenhang zwischen der Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder um 2 Prozent-Punkte in 1993 und der Verantwortlichkeit des Bundes als Verursacher von Altlasten besteht nicht. Die Erhöhung des Umsatzsteueranteils war vielmehr nach den Worten des damaligen saarländischen Ministerpräsidenten Lafontaine als Verhandlungsführer der Länder im Vermittlungsausschuss vor dem Bundesrat am 14. Februar 1992 unter anderem ein Ausgleich für die Länder, denen man für den Herbst 1991 ein Programm zur Konversion verbindlich zugesagt hatte.

Die Verantwortung des Bundes als Verursacher von Altlasten bzw. als Eigentümer kontaminierter Standortliegenschaften richtet sich nach den insoweit geltenden allgemeinen und besonderen gesetzlichen Bestimmungen. Eine davon unabhängige Verantwortlichkeit des Bundes gegenüber den Ländern einschließlich ihrer Kommunen auf Grund einer verfassungsrechtlichen Treuepflicht besteht nicht. Insbesondere geht das Grundgesetz im Verhältnis zwischen Bund und Ländern von einer getrennten Finanzverantwortung entsprechend der kompetenzrechtlichen Aufgabenzuordnung aus.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

5. Welche Erwägungen sprechen gegen die Einrichtung von Härtefallfonds, um die einschneidenden wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Standortschließungen für die Länder und Kommunen im Rahmen gezielter Konversionshilfen abzumildern und diese Fonds aus dem Erlös von Grundstücksverkäufen zu speisen?

Der Haushaltsausschuss hat anlässlich seiner Zustimmung zum Antrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Bewältigung der Konversionslasten durch gemeinsame Anstrengungen von Bund, Ländern und Kommunen“ vom 15. Dezember 2004 (Bundestagsdrucksache 15/4520) in seiner Sitzung vom 26. Januar 2005 zum Ausdruck gebracht, dass es einer besonderen Bereitstellung der Grundstücksverkaufserlöse zur Abmilderung der negativen Konversionsfolgen nicht bedarf.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

6. Welche Verfahren, die über das geplante Erörterungsgespräch des BMVg mit den von den Standortreduzierungen bzw. -schließungen betroffenen Kommunen hinausgehen, sollen gewährleisten, dass Verfahren zur Freigabe von Liegenschaften durch die Bundesvermögensverwaltung beschleunigt, vereinfacht sowie hierfür die personellen und organisatorischen Voraussetzungen geschaffen werden?

Eine frühzeitige und umfassende Unterrichtung der Kommunen war schon immer ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung.

Am 1. Januar 2005 sind die bislang von der Bundesvermögensverwaltung wahrgenommenen Aufgaben auf die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) übergegangen. Die regional zuständige Hauptstelle wird frühzeitig mit der betroffenen Kommune Kontakt aufnehmen, ihr alle zur Verfügung stehenden Unterlagen und Informationen zu den freizugebenden Militärflächen geben und damit weit vor dem eigentlichen Freigabetermin die Kommune bei der Suche nach Nachnutzungsmöglichkeiten unterstützen. Die personellen und organisatorischen Voraussetzungen sind in der BImA vorhanden. Die notwendigen Verfahren zur Prüfung anderweitigen Bundesbedarfes und eventueller Rückübertragungsansprüche stehen einer beschleunigten Verwertung nicht entgegen. Die Bundeswehr informiert im Internet ([www.bundeswehr.de](http://www.bundeswehr.de)) regelmäßig über die Freigabe von Liegenschaften und wird dies auch weiter tun.

Eine schnelle Anschlussnutzung und damit auch die Vermeidung fortlaufender Kosten und Leerstände vormals militärisch genutzter Liegenschaften liegt im wirtschaftlichen Interesse des Bundes. Seine Interessen und die der Kommunen stimmen insoweit überein.

7. Ist es geplant, bei der Entwicklung von Konversionsprogrammen verstärkt mit dem Bonn International Center for Conversion (BICC) zu kooperieren?

Die Entwicklung konkreter Konversionsmaßnahmen und -programme ist in erster Linie Aufgabe der Länder und der betroffenen Kommunen. Den Bundesländern und Kommunen bleibt es unbenommen, im Rahmen eigener Programme und Maßnahmen mit dem BICC zu kooperieren.

8. Wann ist mit der Unterrichtung der von den Standortreduzierungen bzw. -schließungen betroffenen Landes- und Kommunalbehörden über den konkreten Zeitplan (Feinkonzept) der einzelnen Maßnahmen zu rechnen?

Bundesminister Dr. Struck wird am 18. April 2005 eine Informationsveranstaltung mit allen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der von Standortschließungen und signifikanten Reduzierungen betroffenen Kommunen durchführen. Im Vorfeld dieser Veranstaltung werden zurzeit die erforderlichen Realisierungspläne zur Umsetzung der Stationierungsentscheidungen erarbeitet. Danach werden die betroffenen Kommunen informiert, zu welchem Zeitpunkt die Standorte bzw. Liegenschaften aufgegeben werden.

9. In welchem Umfang wird sich der Bund an den im Vorfeld verkaufsnotwendigen Kosten der Untersuchung von Altlasten beteiligen?

Soweit der Bund als Grundstückseigentümer auf Grund der gesetzlichen Regelungen nicht verpflichtet ist, Altlastenuntersuchungen oder -sanierungen unverzüglich selbst zu veranlassen, stehen mögliche Kontaminationen der ehemals militärisch genutzten Liegenschaften einer zügigen Anschlussnutzung nicht ent-

gegen. Erkenntnisse des Bundes über Altlastenverdachtsflächen oder Altlasten stellt der Bund den Fachbehörden zur Verfügung.

Soweit bei der Suche nach Nachnutzungsmöglichkeiten die Erkundung von Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen für notwendig erachtet wird, übernimmt der Bund die dafür anfallenden Kosten. Von der Art und dem Umfang möglicher Altlasten wird es abhängen, ob eine Sanierung vor dem Verkauf geboten ist oder im Zuge der Verkaufsverhandlungen eine finanzielle Regelung mit dem Käufer getroffen werden kann. Bei stärkeren Verunreinigungen oder erheblicher Unsicherheit hierüber übernimmt der Bund zeitlich befristet (in der Regel drei Jahre ab Kaufvertragsabschluss) die Kosten einer notwendigen Altlastensanierung bis maximal zur Höhe des Kaufpreises. Voraussetzung ist eine Eigenbeteiligung des Käufers in Höhe von 10 Prozent.

Ausgaben für Altlastenuntersuchungen und -beseitigungen können auch bereits durch die Bundeswehr übernommen werden, wenn es Interessenten gibt und dadurch die Veräußerung der betroffenen Liegenschaft zu einem vernünftigen Preis gefördert wird.

10. Wie haben sich seit der Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder um 2 % im Jahre 1993 bis heute die Kosten der Länder für die Folgen des Truppenabbaus entwickelt?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

11. Gibt es Schätzungen für die Konversionslasten, die mit der Umsetzung des aktuellen Ressortkonzepts des BMVg verbunden sind?

Schätzungen zu den aus der Umsetzung des aktuellen Ressortkonzepts resultierenden Konversionslasten liegen der Bundesregierung nicht vor.

12. Ist eine Anpassung der „Arbeitshilfe zu den rechtlichen, planerischen und finanziellen Aspekten der Konversion militärischer Liegenschaften“ an die neue Situation geplant?

Die Fachkommission „Städtebau“ der Bauministerkonferenz hatte bereits 1994 für die betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften eine Arbeitshilfe für die Umnutzung militärischer Liegenschaften zusammengestellt. Auch vor dem Hintergrund der aktuellen Problemstellungen der Bundeswehrstrukturreform ist im Jahr 2002 eine Anpassung und Ergänzung der Arbeitshilfe erfolgt, in die bereits Erfahrungen aus der Konversion von Flächen, die von alliierten Streitkräften genutzt wurden, eingeflossen sind, sodass eine erneute Überarbeitung nicht erforderlich ist.

13. In welchem Umfang und anhand welcher Kriterien plant der Bund sich finanziell an Machbarkeitsstudien oder Nutzungskonzepten bis hin zur Bauleitplanung zu beteiligen?

Art und Umfang einer finanziellen Beteiligung des Bundes hängt von den liegenschaftsbezogenen Besonderheiten ab und wird im Einzelfall unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten entschieden.

14. Nach welchen Kriterien werden die Liegenschaften ermittelt, die durch die Gesellschaft für Entwicklung, Beschaffung und Betrieb (GEBB) verwertet werden sollen?

Steht schon fest, um welche Liegenschaften es sich handeln wird?

Für eine Vermarktung durch die GEBB werden im Einvernehmen zwischen dem Bundesministerium der Finanzen bzw. der BImA, dem BMVg und der GEBB Liegenschaften mit Entwicklungspotenzial oder mit besonderer Bedeutung identifiziert. Es handelt sich dabei derzeit – aus früheren Stationierungsentscheidungen – um ca. 40 Fälle, die ohne vorherige Abgabe in das Allgemeine Grundvermögen direkt aus dem Verwaltungsgrundvermögen des Bundesministers der Verteidigung verwertet werden. Die grundsätzliche Verwertungszuständigkeit der BImA wird dadurch nicht infrage gestellt.

Bis zum Frühjahr steht fest, welche der von der jüngsten Stationierungsentscheidung betroffenen Liegenschaften durch die GEBB verwertet werden.



